

Änderungsantrag 5469 b Planungs- und Baugesetz (PBG)

25.1.2021

Die Vorlage 5469 b sei wie folgt zu ändern:

§67 a

1 Für den Uferbereich von Seen werden in der Bau- und Zonenordnung nach den Vorgaben der Richtplanung ergänzende Festlegungen für Bauzonen und, soweit zweckmässig, für Freihalte- und Erholungszonen getroffen. Dabei werden insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Planung von Seeuferwegen berücksichtigt.

2 Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die vorhandene bauliche Struktur werden ergänzende Festlegungen vorgenommen:

- a. zu Baubereichen für Gebäude,
- b. zur Stellung und Erscheinung von Gebäuden sowie zur Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gesamt- und Fassadenhöhe,
- c. zu weiteren Bauten und Anlagen sowie zum Umschwung.

3 Die ergänzenden Festlegungen

- a. gewährleisten, dass Bauten, Anlagen und Umschwung so gestaltet sind, dass sie besondere Rücksicht auf die bauliche und landschaftliche Umgebung nehmen,
- b. gewährleisten eine genügende Begrünung und standortgerechte Bepflanzung,
- c. sichern ~~dauernd~~ eine genügende Sicht auf den See,
- d. ~~beschränken die Höhe von Mauern und Einfriedungen auf höchstens 1,4 m.~~



Tobias Mani, EVP Wädenswil



Domenik Ledergerber, SVP Herrliberg



Sonja Rueff-Frenkel, FDP Zürich



Thomas Forrer, Grüne Erlenbach



Josef Widler, CVP Zürich